

Zusammenfassung der Optionen, die beim Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb der Restriktionszone bestehen.

Regelungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
Zucht-, Nutz- und Schlachttieren	<ul style="list-style-type: none">• keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit am Tag der Verbringung• Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Sperrgebiet“• im Sperrgebiet kommt derselbe Virusserotyp vor